

# **Satzung des Tennis und Squash Club Heuchelhof e.V. Würzburg**

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben**

Der Verein führt den Namen „Tennis und Squash Club Heuchelhof e.V. Würzburg“, die Abkürzung lautet „TSCH“. Er hat seinen Sitz in Würzburg im Stadtteil Heuchelhof. Die Sportanlage befindet sich an der Berner Straße 7. Die Vereinsfarben sind „Grün - Weiß“. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 816 eingetragen.

## **§ 2 Mitgliedschaften des TSCH**

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V., genannt BLSV, beim Bayerischen Tennis-Verband, beim Verband Squash in Bayern e.V. und beim Verband Würzburger Sportvereine e.V. Die Satzung des BLSV, des Deutschen Tennis-Bundes, des Bayerischen Tennis-Verbandes, des Verbandes Squash in Bayern e.V. und deren Wettspielordnungen sowie die ergänzend erlassenen Richtlinien des BTV Bezirk Unterfranken und die Satzung des Verbands Würzburger Sportvereine e.V. werden vom Tennis und Squash Club Heuchelhof e.V. Würzburg anerkannt.

## **§ 3 Datenschutzgrundverordnung DSGVO**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), des Bayerischen Tennisverband (BTV) und Squash in Bayern (DSQV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von der Geschäftsstelle des TSCH digital gespeichert:

- › Name,
- › Adresse,
- › Nationalität,
- › Geburtsort,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Telefonnummer,
- › E-Mailadresse,
- › Bankverbindung,
- › Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des BLSV, BTV und des DSQV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der Verbände.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 4 Zweck**

1) Der Tennis und Squash Club Heuchelhof e.V. Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 ( AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Tennis-und Squashsports, im Einzelnen durch:

- Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes,
- Instandhalten der Sportanlage und des Clubheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Im Besonderen bezweckt der Verein die Förderung und Hebung des Tennis-und Squashsports; er dient somit der Volksgesundheit und der körperlichen Ertüchtigung der Jugend.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 5 Mitglieder**

1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand <sup>1</sup>. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

2) Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- A) Aktive Mitglieder
- B) Passive Mitglieder
- C) Kinder und Jugendliche
- D) Ehrenmitglieder
- E) Ehrenvorsitzende

Aktive Mitglieder sind alle erwachsenen Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und die den Tennis-und Squashsport betreiben.

Unter Kinder und Jugendliche fallen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind diejenigen Personen (unter oder über 18 Jahre), die den Tennis und Squash Club Heuchelhof e.V. Würzburg fördern, ohne dort den Tennissport zu betreiben.

Mitglieder und ausscheidende Vorstände, die sich um den Club oder den deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Clubs zu richten. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

---

<sup>1</sup> *wenn im folgendem vom Vorstand die Rede ist, ist immer der erweiterte Vorstand gem. § 8 b gemeint*

- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) Wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - b) wenn es trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 4 Wochen in Verzug gerät. Dem Betroffenen ist vom Vorstand Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 3 Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen, gerechnet von dem Tag der Bekanntgabe des Ausschlusses an, schriftliche Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann auf ihrer nächsten Versammlung, falls nicht vorher eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- 5) In den Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständigen Beitrags- oder sonstigen Forderungen.
- 6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 7) Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie unter Ziffer 4 genannten Gründen, vom Vorstand durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 Euro und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- 8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag**

- 1) Von jedem aktiven Mitglied (A-Mitglied) kann der Verein bei Eintritt eine Aufnahmegebühr erheben. B-, C-, D-Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Ein passives Mitglied muss die Aufnahmegebühr nachentrichten, wenn es A-Mitglied werden will.

- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Zeitpunkt der Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt.
- 4) Zur Beitragszahlung sind alle A-, B- und C-Mitglieder grundsätzlich verpflichtet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle A-Mitglieder und die D- und E-Mitglieder haben in einer Mitgliederversammlung eine beratende und jeweils eine beschließende Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln,
  - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
  - d) den Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 8 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Der Vereinsausschuss

## **§ 9 Vorstand**

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand, Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Pressewart und dem Abteilungsleiter der Squashabteilung

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei in den geraden Jahren die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeister und des Pressewarts – in den ungeraden Jahren die Neuwahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Sportwartes und des Jugendwartes erfolgt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. In dringenden Fällen kann auf die Einberufungsfrist verzichtet werden. Der Beschlussgegenstand muss genannt werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 10 Vereinsausschüsse**

Für die Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks können Vereinsausschüsse gebildet werden, denen mindestens jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie je nach Aufgabenstellung weitere Vereinsmitglieder angehören. Die Bildung und Zusammensetzung eines Vereinsausschusses erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

## **§ 11 Revisoren**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben einmal im Jahr (zweckmäßigerweise nach Bilanzaufstellung) die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr – und zwar innerhalb der ersten vier Monate statt.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle gemäß § 6 Abs.1 genannten A, D und E Mitglieder.

Die Versammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Vergnügungswartes sowie über Entlastung und Wahl der Revisoren sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Dienststellung der einzelnen Vorstandsmitglieder, bzw. Mitglieder, die Regelung der vertraglichen Abmachung einschließlich einer Tätigkeitsvergütung. (z.B. Ehrenamtsfreibetrag)

Außerdem beschließt sie über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand (Abgabetermin: spätestens 1 Woche vor Mitgliederversammlung) einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und wird durch Aushang den Mitgliedern bekannt gegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder von  $\frac{1}{5}$  aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichen Antrag einzuberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle anderen Vereinsorgane bindend.

## **§ 13 Geschäftsjahr, Einnahmen, Ausgaben**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 14 Unterabteilungen**

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung des Vereinszweckes besondere Abteilungen bilden. Auf sie findet mit Ausnahme der spezifischen Regelungen für Tennis und Squash diese Satzung entsprechende Anwendung.

1. Die Mitglieder jeder Abteilung bestimmen in der Abteilungsversammlung die Zahl der Mitglieder der Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung muss zumindest aus einem Abteilungsleiter bestehen. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstandes des Tennis und Squash Club Heuchelhof e.V. Würzburg.
2. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungsleitung übernimmt die sportliche, fachliche und wirtschaftliche Leitung der Abteilung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung

der Stadt Würzburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Würzburg, 1. Juni 2018

Jürgen Sroka

Martin Simny

Joachim Fritz

Robert Schmitt

Steffen Rösner

Günter Preissinger

Corinna Kaup

Ingrid Geier